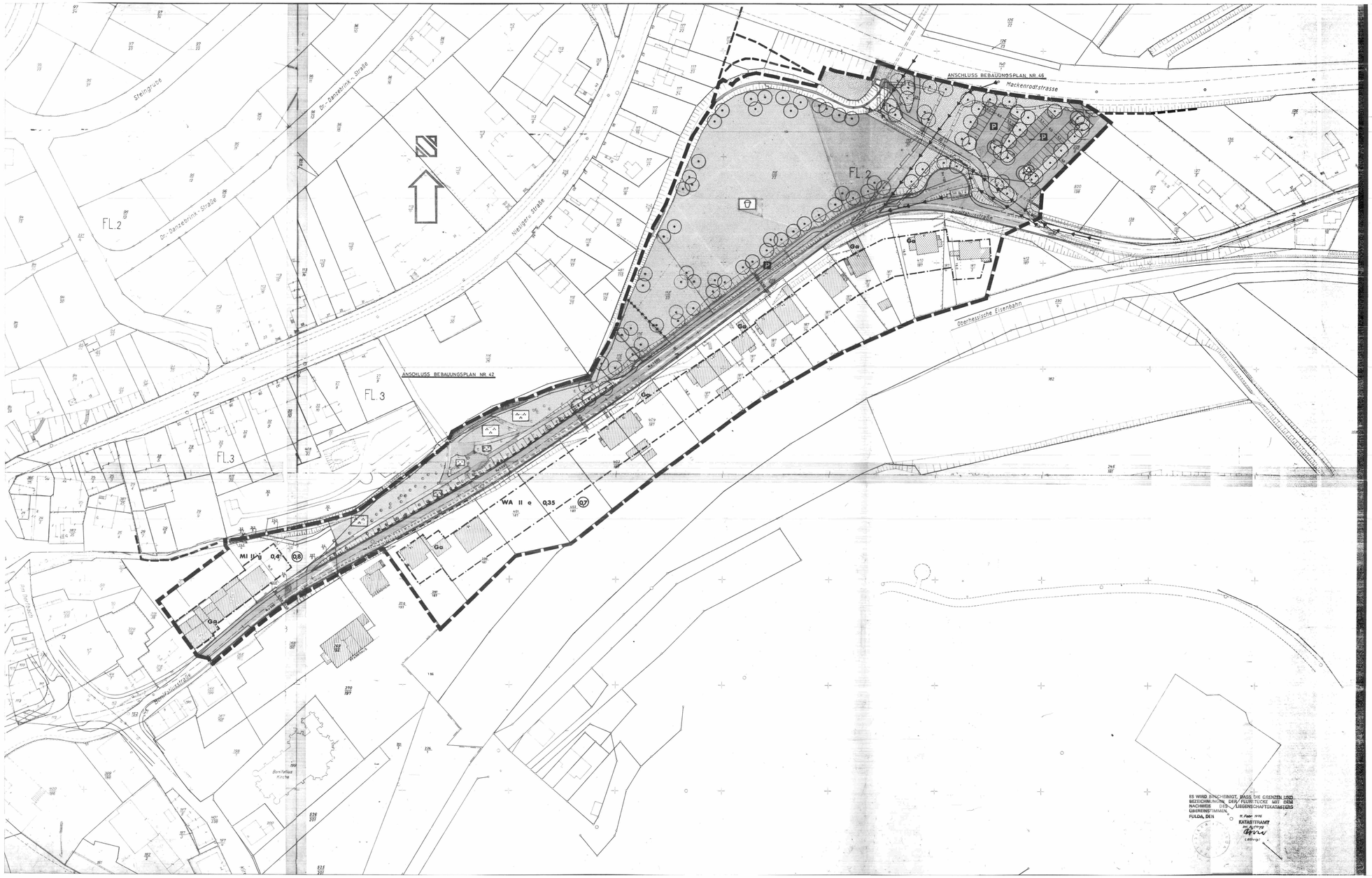

Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Fulda

"Bonifatiusstraße"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 46 gegenstandslos.

-.-.-.-.-.-.-

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Geänderter Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- z.B. 0,35 — Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere Überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- z.B. 0,7 — Geschoßflächenzahl
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Fußwege
- Umformerstation
- Vorhandener Kanal
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlagen
- Spielplatz (Bolzplatz)
- Verkehrsgrün
- Zu erhaltende eingemessene Bäume
- Neu zu pflanzende Bäume (standortgerechte Landschaftsarten)
- Böschungsflächen
  Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Ausbau ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
- Entfallene Böschungsflächen
- Ga — Garagen
- Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Mauern
- Abzubrechende Mauern
- Neu zu errichtende Stützmauern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
- z.B. 611/187 — Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Fl.2 — Flurbezeichnung
- Kanaldeckel
- Lampen
- Lichtmast
- Wasserflächen

Stellung der Gebäude
Neubauten sind mit der Firstrichtung, Dachform und Dachneigung den benachbarten Gebäuden anzupassen.

Einfriedigungen
Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden: sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Beuteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

Dächer
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Dachneigung und Dachform sind den benachbarten Gebäuden anzupassen. Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° (alte Teilung) unzulässig.

Garagen- und Einstellplätze
Grundsätzlich richtet sich der Abstand der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche nach den Bestimmungen der Hessischen Garagenverordnung vom 23.01.1973 (Gesetz und Verordnungsblatt I/73/5. 32).

Ein Mindestabstand von Garagen Vorderkante zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5 m darf nicht unterschritten werden.

Ausnahmen hiervon bestimmt die Hessische Garagenverordnung.

Garagen sind - auch bei festgesetztem Bauwich - an der Nachbargrenze zulässig.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Untergeschoß
Bei zurreichendem natürlichem Geländegefälle ist der Ausbau eines Untergeschosses teilweise zulässig.

Hinweise
Es wird empfohlen, auf den Grundstücken, die südlich der Bonifatiusstraße mit der rückwärtigen Grenze an die Bundesbahnstrecke Fulda-Gießen stoßen, die vorhandenen Zäune aus Sicherheitsgründen zu unterhalten bzw. zu erneuern.

Die entlang der Bonifatiusstraße und die entlang der öffentlichen Parkflächen zum Grünzug hin verlaufenden Böschungen sind gem. § 9, Abs. 1, Pkt. 15/16 BBauG mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern an den innerstädtischen Grünzug anzubinden. Die Böschungsflächen am Horsebach sind durch standortgerechte Gehölze zu bepflanzen und zu erhalten.

Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DER LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
FULDA, DEN 11. Juni 1976
KATASTERAMT
Im Auftrag
(Unterschrift)

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes:
Fulda im Oktober 1976
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Wüchter
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.10.1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 beschlossen.
Fulda, den 27.10.1976
Der Stadtverordnetenvorsteher
(Siegel)
gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 72 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats von 22.12.1976 bis 24.01.1977 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.12.76 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Fulda, den 15.06.1977
Der Magistrat der Stadt Fulda
(Siegel)
gez. NIEHAUS
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG am 17.04.1978 diesen Bebauungsplan Nr. 72 als Satzung beschlossen.
Fulda, den 18.04.1978
Der Magistrat der Stadt Fulda
In Vertretung
(Siegel)
gez. DR. PÜNDER
Bürgermeister

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG VOM 11. 12. 1978
III/3c - III/3d - 91d 04-01 (03) -
KASSEL, DEN 11. DEZ. 1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
(SIEGEL) GEZ. DOERING

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 72 wurde am 11. 01. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung enthielt die Angabe, während welcher Zeiten und wo der Bebauungsplan Nr. 72 eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 72 rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan Nr. 72 hat vom —— 1978 bis —— 1978 öffentlich ausgelegen.
Fulda, den 12.01.1979
Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL)
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN BONIFATIUSSTRASSE
13. 1. 1975

NR. 72 FULDA
M. 1:500

84/170